

28.04.15**Gesetzesantrag
des Saarlandes**

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches**A. Problem und Ziel**

Zahlreiche Studien, Personalbefragungen und statistische Erhebungen der jüngeren Vergangenheit belegen eine Zunahme von Gewaltdelikten gegenüber Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in der Bundesrepublik Deutschland. So ergab etwa eine von zehn Landesinnenministerien in Auftrag gegebene Studie des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen (KfN) für einen Fünfjahreszeitraum (2005 – 2010) einen deutlichen Anstieg der Gewaltübergriffe, wobei weniger schwer wiegende Angriffe (1 – 6 Tage Dienstunfähigkeit der Beamtin/des Beamten) im untersuchten Zeitraum um 93,5 % und schwer wiegende Angriffe (7 Tage bis 2 Monate Dienstunfähigkeit der Beamtin/des Beamten) um 60,1 % zugenommen hatten (*Ellrich/Pfeiffer/Baier*, Gewalt gegen Polizeibeamte, Begleittext, Hannover 2010, S. 24 f.: <http://kfn.de/versions/kfn/assets/-zwinggpolizei.pdf>). Das für die IMK gefertigte Lagebild 2012 „Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und –vollzugsbeamte“ des BKA (http://www.-innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/13-12-06/-Anlage7.pdf?_blob=publicationFile&v=3) verzeichnet eine Zunahme von Widerstandshandlungen gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und –vollzugsbeamten um 3,4 % binnen Jahresfrist (Lagebild 2012, S. 3). Vor allem Rohheitsdelikte gegenüber Polizeibeamtinnen und -beamten wie Gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB) und Körperverletzung (§ 223 StGB) stiegen im Jahresvergleich mit 8,8 % und 5,1 % signifikant an (Lagebild 2012, S. 9). Im Rahmen einer längerfristigen Betrachtung von 1993 bis 2012 verzeichnet der Bericht bei den Deliktsbereichen „Widerstand gegen die Staatsgewalt“ und „Landfriedensbruch“ einen Anstieg der Fallzahlen um 29,2 % (Lagebild 2012, S. 4). Eine vom nordrhein-westfälischen Innenministerium in Auftrag gegebene Studie „Gewalt gegen

Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte“ belegt darüber hinaus, dass die hohe Zahl an gewalttätigen Übergriffen im Zusammenhang mit der Dienstausbung von den Beamtinnen und Beamten als belastend empfunden wird (*Jäger/Klatt/Bliesener*, Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, Die subjektive Sichtweise zur Betreuung und Fürsorge, Aus- und Fortbildung, Einsatznachbereitung, Belastung und Ausstattung, Kiel 2013, https://www.polizei.nrw.de/media/Dokumente/131202_NRW_-_Studie_Gewalt_gegen_PVB_Abschlussbericht.pdf).

Auch Amtsträgerinnen und Amtsträger der Justiz sind, meist kraft ihres Amtes, gewalttätigen Übergriffen ausgesetzt. So weisen Erhebungen der Landesjustizverwaltungen Jahr für Jahr Übergriffe gegen Justizvollzugsbeamtinnen und –beamte durch Gefangene aus, die nicht selten mit erheblichem Gefährdungspotential für die Beamtinnen und Beamten verbunden sind. Gleichermaßen sind auch Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher, wie aktuelle Presseberichte belegen, in nicht unerheblichem Maße gewalttätigen Übergriffen von einiger Schwere ausgesetzt, die indes statistisch nicht gesondert erfasst werden (Märkische Onlinezeitung vom 25. Oktober 2014: „Brandenburgs Beamte leben zunehmend gefährlicher“: <http://www.moz.de/artikel-ansicht/dg/0/1/1339935>; Aachener Zeitung vom 6. Juni 2014: „Erster Gerichtsvollzieheritag in Monschau“: <http://www.aachener-zeitung.de/lokales/eifel/erstmalig-gerichts-vollzieheritag-in-monschau-1.843604>; http://www.focus.de/politik/deutschland/gewalt-der-feind-hinter-der-tuer_aid_218377.htm). Schließlich sind auch Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sowie Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in nicht unerheblichem Ausmaß Opfer gewalttätiger Übergriffe, die sich nicht stets nur auf dienstliche „Anlässe“ beziehen, sondern durchaus auch gegen die Amtsträgerinnen und Amtsträger als Vertreterinnen und Vertreter eines verhassten Justizsystems richten. Eine Zusammenstellung einer Arbeitsgruppe des Niedersächsischen Richterbundes, die den Zeitraum von 1974 bis zum März 2015 umfasst und sich auf eine Auswertung von Medienberichten beschränkte, weist teilweise gravierende einschlägige Vorfälle aus sowie auf die jeweiligen Jahrzehnte bezogen einen kontinuierlichen Anstieg an Gewalttaten (Niedersächsischer Richterbund, Und immer wieder ist die Rede von bedauerlichen Einzelfällen. Eine Zusammenstellung von Gewaltakten und deren Androhung gegen Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie gegen andere Personen in Justizgebäuden:

http://www.nrb-info.de/uploads/media/150320_Und_immer_wieder_ist_die_Rede_von_bedauerlichen_Einzelfaellen_Zeitafel_01.pdf; http://www.nrb-info.de/uploads/media/140508_Sicherheitstag_Statistische_Zusammenfassung.pdf).

Das Phänomen gewalttätiger Übergriffe auf Personen, die im Einsatz für die öffentliche Sicherheit Gefährdungen ihrer Rechtsgüter in Kauf nehmen müssen, beschränkt sich indes nicht auf Repräsentanten des Gewaltmonopols des Staates, sondern betrifft auch Hilfeleistende der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes und der Rettungsdienste im Einsatzgeschehen. Auch wenn diesbezüglich weniger empirische Untersuchungen vorliegen, hat eine Studie des Lehrstuhls für Kriminologie, Kriminalpolitik und Polizeiwissenschaft der Ruhr-Universität Bochum aus dem Jahr 2012, die durch die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen finanziert worden ist, ergeben, dass von den befragten nordrhein-westfälischen Rettungskräften 59 % der Befragten im Zeitraum von 12 Monaten mindestens einen gewalttätigen Übergriff erlitten hatten, wobei dieser Befragung ein weites Begriffsverständnis von Gewalt zu Grunde lag, das auch Anspucken und Wegschubsen umfasste (*Julia Schmidt/Thomas Feltes*, Gewalt gegen Rettungskräfte. Eine Bestandsaufnahme zur Gewalt gegen Rettungskräfte in Nordrhein-Westfalen, Bochum 2012, S. 1, https://www.unfallkasse-nrw.de/fileadmin/server/download/PDF_2012/-Gewalt_gegen_Rettungskraefte.pdf). Immerhin 27 % der Befragten hatten in diesem Zeitraum ein strafrechtlich relevantes Delikt gegen die körperliche Integrität erlebt (*Schmidt/Feltes* a.a.O.). Mit Blick auf diese Studie und Erfahrungsberichte der Betroffenen und ihrer Verbände (vgl. etwa <http://www.rettungsdienst-blog.com/zunehmende-gewalt-gegen-rettungsfachpersonal>; <http://www.wa.de/nachrichten/nrw/beschimpft-bedroht-attackiert-gewalt-gegen-rettungskraefte-1517519.html>; <http://www.lfv-rlp.de/hp/seminare/eigensicherung-bericht.pdf>; <http://www.feuerwehrmagazin.de/tag/angriff>) lässt sich auch für diese Personengruppe ein hohes Niveau an Betroffenheit von Gewalt mit Bezug zur Dienstausbübung feststellen.

Die geltende Rechtslage bietet für Gewaltstraftaten gegenüber Amtsträgerinnen und Amtsträgern der Polizei und der Justiz sowie Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr, die dadurch, dass sie im Rahmen ihrer Dienstausbübung das Gewaltmonopol des Staates repräsentieren, in gesteigertem Ausmaß Gefahren für Leib und Leben ausgesetzt sind, keinen ausreichenden Strafrechtsschutz. Der in der öffentlichen Diskussion insoweit regelmäßig angeführte Straftatbestand des

§ 113 StGB verfolgt in seiner derzeitigen Ausgestaltung eine andere Intention. Er wird, jedenfalls in Bezug auf den Grundtatbestand sowie die Absätze 3, 4 und trotz der Angleichung des Strafrahmens an denjenigen des § 240 StGB im Jahr 2011, als Vorschrift mit „überwiegend privilegierender Bedeutung“ eingestuft (so wörtlich: *Päffgen* in: Kindhäuser/Neumann/Päffgen, StGB, 4. Aufl. 2013, § 113 Rn. 6; weniger deutlich: Fischer, StGB, 62. Aufl. 2015, § 113 Rn. 2 f.), die – zumindest auch – dem besonderen Erregungszustand des Adressaten staatlicher Vollstreckungsakte in spezifischer Weise Rechnung tragen soll (*Eser* in: Schönke/Schröder, StGB, 29. Aufl. 2014, § 113 Rn. 2). Zwischenzeitliche Reformen des § 113 StGB, die nicht zuletzt mit Blick auf die öffentliche Diskussion um das wachsende Niveau an Gewalttaten gegenüber Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte erfolgt sind, haben zwar auch zur Anhebung der Strafrahmens und einer partiellen Änderung des Deliktscharakters des § 113 StGB geführt. Dies hatte teilweise aber auch eine Verunklarung der Rechtslage zur Folge. So ist etwa in der Literatur umstritten, welchen Regelungszweck § 113 StGB in seiner derzeitigen Ausgestaltung verfolgt, also ob er nur dem Schutz staatlicher Vollstreckungsakte und des Gewaltmonopols des Staates oder auch dem Schutz der Amtsträgerinnen und Amtsträger selbst dient (vgl. *Eser* in: Schönke/Schröder, StGB, 29. Aufl. 2014, § 113 Rn. 2 m.w.N. zu den jeweiligen Positionen sowie Fischer, StGB, 62. Aufl. 2015, § 113 Rn. 2: „zweifelhaft“; Lackner/Kühl, StGB, 28. Aufl. 2014, § 113 Rn. 1: „zweifelhaft geworden“; *Päffgen* in: Kindhäuser/Neumann/Päffgen, StGB, 4. Aufl. 2013, § 113 Rn. 5: „Pseudo – Schutz des Amtswalters“; sehr kritisch auch: *Bosch* in: Münchener Kommentar zum StGB, 2. Aufl. 2012, § 113 Rn. 1: „antagonistische Zwecksetzung“). In erster Linie resultiert eine strafrechtliche Schutzlücke bei körperlichen Übergriffen auf Amtsträgerinnen von Polizei, Justiz sowie Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr daraus, dass sich der Straftatbestand des § 113 StGB auf Angriffe gegen Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte bei der Vornahme einer „Diensthandlung“ beschränkt, bei welcher es sich um eine „gezielte hoheitliche Maßnahme zur Regelung eines konkreten Einzelfalls“ handeln muss (so wörtlich: Fischer, StGB, a.a.O., § 113 Rn. 7a; im Ergebnis ebenso: *Bosch* in: Münchener Kommentar zum StGB, 2. Aufl. 2012, § 113 Rn. 11; *Eser* in: Schönke/Schröder, StGB, a.a.O., § 113 Rn. 13; *Päffgen* in: Kindhäuser/Neumann/Päffgen, StGB, a.a.O., § 113 Rn. 18; Lackner/Kühl, StGB, a.a.O., § 113 Rn. 3). Demgemäß sind Angriffe auf Amtsträgerinnen

und Amtsträger von Polizei und Justiz sowie Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr, die keine Vollstreckungshandlungen ausführen, aber gleichwohl kraft ihrer Amtsstellung und Dienstausbübung das Gewaltmonopol des Staates repräsentieren und als Vertreterinnen und Vertreter der Staatsgewalt körperlich angegriffen werden, nicht von § 113 StGB spezialgesetzlich erfasst und lediglich nach den für alle Bürgerinnen und Bürger gleichermaßen geltenden Vorschriften der §§ 223 ff., 240 ff. StGB zu bestrafen. Zu diesen derzeit lediglich durch §§ 223 ff., 240 ff. StGB erfassten Fallkonstellationen gehören etwa Angriffe auf Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, die präventiv-polizeilich Demonstrationzüge begleiten, allgemeine Routinekontrollen durchführen oder sich allgemein „auf Streife“ befinden, auf Justizvollzugsbeamtinnen und Justizvollzugsbeamte bei der Essensausgabe oder bei der Begleitung zum Hofgang, auf Soldatinnen und Soldaten beim Streifengang auf dem Kasernengelände (vgl. *Bosch* in: Münchener Kommentar, StGB, a.a.O., § 113 Rn. 12), auf Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, die die Rechtsantragsstelle betreuen oder Anträge auf Erbscheinerteilung aufnehmen, auf Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister, die ihren Dienst am Infotresen eines Gerichtes oder einer Staatsanwaltschaft versehen oder aus Sicherheitsgründen einer Gerichtsverhandlung beiwohnen, auf Staatsanwältinnen und Staatsanwälten bei Verlesung der Anklageschrift oder bei Plädoyer in der Hauptverhandlung oder auf Richterinnen und Richter bei der Urteilsverkündung oder beim Betreten oder Verlassen des Sitzungssaals (vgl. *Fischer*, StGB, a.a.O., § 113 Rn. 4). Diese Fallkonstellationen erfordern einer von den allgemeinen Strafvorschriften in §§ 223 ff., 240 ff. StGB abgesetzten eigenständigen strafrechtlichen Unrechtstypisierung durch den Gesetzgeber, da die Amtsträgerinnen und Amtsträger nicht als individuelle Person, sondern um ihrer Funktion als Repräsentantin/Repräsentant des staatlichen Gewaltmonopols willen angegriffen werden. Damit wird einerseits mittelbar das staatliche Gewaltmonopol als solches unterhöhlt und in Frage gestellt und andererseits der/dem Betroffenen ein Sonderopfer abverlangt, nämlich Übergriffe kraft ihrer/seiner beruflichen Stellung als Repräsentant/in des Staates zu erdulden. Dies korrespondiert mit dem hiermit verbundenen spezifischen Unrecht, dass eine Person nicht als solche, sondern unter Ausblendung ihrer Subjektqualität stellvertretend für eine vom Täter abgelehnte oder gar gehasste Institution oder auf Grund geleisteter Dienste für diese Institution angegriffen wird.

B. Lösung

§ 113 StGB wird neu gefasst, wobei im Grundtatbestand eine Ausweitung des objektiven Tatbestandes auf sämtliche Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr sowie Amtsträgerinnen und Amtsträger von Polizei und Justiz erfolgt, ohne Rücksicht darauf, ob es sich bei diesen um Vollstreckungsbeamtinnen und Vollstreckungsbeamte handelt oder ob sich der Angriff im Rahmen der Durchführung eines Vollstreckungsaktes oder der allgemeinen Dienstausbübung oder gar nur mit Bezug auf diese ereignet. Die damit verbundene Verbesserung des strafrechtlichen Schutzniveaus für Amtsträgerinnen und Amtsträger von Polizei, Bundeswehr und Justiz, die als solche und nicht „nur“ mit Blick auf bestimmte Vollstreckungshandlungen angegriffen werden, bedeutet keine wertungswidersprüchliche Besserstellung dieser Personengruppe im Strafgesetzbuch gegenüber anderen Bürgerinnen und Bürgern. Denn die Schaffung einer solchen Strafnorm trägt dem gegenüber der Normalbürgerin/dem Normalbürger erhöhten Risiko dieser Amtsträgerinnen und Amtsträger Rechnung, Ziel eines solchen Angriffs kraft ihrer Dienstausbübung als Repräsentantin/Repräsentant des staatlichen Gewaltmonopols zu werden. Hinzu kommt, dass diese Beamtinnen und Beamten verpflichtet sind, die Rechtsgüter Leib, Leben und persönliche Freiheit im Rahmen ihrer Dienstausbübung zur Gewährleistung des Gewaltmonopols des Staates zu gefährden, wofür ihnen der Staat kraft ihrer Amtsstellung eine besondere Fürsorgepflicht zugesagt hat, zu der auch die Gewährleistung angemessenen Strafrechtsschutzes gehört. Überdies stellen Angriffe, die mit Bezug auf Diensthandlungen oder gar nur auf die allgemeine Stellung als Amtsträgerin/Amtsträger erfolgen, eine Negierung der Subjektqualität des Opfers dar, die es rechtfertigen, derartigen Angriffen einen gegenüber dem „Normalfall eines tätlichen Angriffs“ gesteigerten Unrechtsgehalt zuzuordnen. Ferner stellen sich solche Angriffe auch mittelbar als Angriffe auf das staatliche Gewaltmonopol dar, die dieses schwächen können, wenn der Staat, der entsprechende Angriffe nicht hinreichend sanktioniert, an Autorität zu verlieren droht und wachsende Fallzahlen und eine Zunahme des damit verbundenen Aggressionspotentials dazu beitragen können, dass künftig weniger Menschen oder weniger qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber entsprechende Berufe ergreifen wollen. Schließlich stellt sich die Gewährung verbesserten Strafrechtsschutzes für die vorgenannten Berufsgruppen als konsequente Folge dessen dar, dass Amtsträgerinnen

und Amtsträger umgekehrt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß § 340 StGB einer strengeren strafrechtlichen Haftung für im Rahmen der Dienstausbübung begangene Körperverletzungen unterliegen, wiewohl die von § 113 Absatz 1 StGB – E erfassten Amtsträgergruppen in höherer Weise der Gefahr unterliegen, kraft ihres beruflichen Wirkens als Vertreterinnen und Vertreter des Gewaltmonopols des Staates Opfer körperlicher Übergriffe zu werden, die Schutzwehrmaßnahmen erforderlich machen können. Auch wenn sich der vorliegende Entwurf an entsprechende Überlegungen der Gewerkschaft der Polizei (GDP) zur Schaffung eines § 115 StGB (Tätlicher Angriff auf einen Vollstreckungsbeamten) anlehnt, unterscheidet er sich von diesen Überlegungen insbesondere dadurch, dass der Regelungsvorschlag den strafrechtlichen Schutz vor tätlichen Übergriffen nicht auf Vollstreckungsbeamte beschränken will, sondern auf sämtliche Amtsträger bezieht, die das Gewaltmonopol des Staates repräsentieren.

Ferner enthält der Entwurf in Anlehnung an das geltende Recht eine Erstreckung des Strafrahmens des § 113 StGB - E auf tätliche Angriffe auf Personen, die die Rechte und Pflichten von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten haben oder Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft sind, ohne Amtsträger zu sein, wenn der Angriff im Rahmen der Vornahme eines Vollstreckungsaktes erfolgt. Gleiches gilt für Personen, die zur Unterstützung bei der Diensthandlung hinzugezogen sind (§ 114 StGB – E). Das Festhalten am Erfordernis der Vornahme einer Vollstreckungshandlung für diese Fallkonstellation, im Gegensatz zu § 113 StGB – E, folgt daraus, dass Privatpersonen, die zur Unterstützung bei der Diensthandlung zugezogen worden sind, erst durch die Hinzuziehung zu Repräsentantinnen/Repräsentanten des staatlichen Gewaltmonopols geworden sind, was eine Gewährung entsprechenden Strafrechtsschutzes rechtfertigt. Bei den Personen, die die Rechte und Pflichten von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten haben oder Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft sind, ohne Amtsträger zu sein, ist dies zwar nicht der Fall. Gleichwohl ist diese Personengruppe für die Täterinnen und Täter, anders als dies bei den Amtsträgern im Schutzbereich des § 113 Absatz 1 StGB – E der Fall ist, nicht ohne weiteres als Repräsentantin/Repräsentant des staatlichen Gewaltmonopols erkennbar, so dass sich dies regelmäßig erst bei der Vornahme eines Vollstreckungsaktes ergibt. Dann ist aber die Gewährung eines § 113 StGB – E entsprechenden Strafrechtsschutzes angemessen.

Überdies sieht bereits § 114 Absatz 3 StGB in seiner geltenden Fassung eine § 113 StGB entsprechende Strafbarkeit vor, wenn ein tätlicher Angriff auf Hilfeleistende der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes oder eines Rettungsdienstes bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not erfolgt. Hieran wird auch mit § 115 StGB – E in Ansehung der erhöhten Strafdrohung des § 113 StGB - E festgehalten. Zwar sind die von § 115 StGB – E erfassten Personengruppen keine Repräsentantinnen/Repräsentanten des staatlichen Gewaltmonopols. Es handelt sich aber bei dieser Personengruppe, insoweit vergleichbar, um Personen, die kraft einer Funktion/eines Berufes zur Gefährdung ihrer persönlichen Rechtsgüter zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und des Gemeinwohls verpflichtet sind und zugleich auf Grund ihrer Tätigkeit einer erhöhten Gefahr tätlicher Angriffe ausgesetzt sind. Auch in dieser Fallkonstellation führen derartige tätliche Angriffe überdies zu einem gegenüber dem Normalfall eines tätlichen Angriffs auf eine Person unrechtssteigernden Angriff auf die öffentliche Sicherheit, da sie zu einer Beeinträchtigung der Hilfeleistung führen und ferner geeignet sind, die Attraktivität einer entsprechenden Berufsausübung/Berufswahlentscheidung im Dienste des Gemeinwohls und der öffentlichen Sicherheit in Frage zu stellen.

Schließlich wird die Tathandlung des „Widerstandleistens mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt“ wird aus dem Tatbestand des § 113 StGB gestrichen und in den eigenständigen Tatbestand des § 116 StGB - E überführt, der auf Grund eines mildereren Strafrahmens und der damit einhergehenden geringeren Bedeutung hinsichtlich seiner systematischen Stellung gegenüber § 113 StGB – E nachgeordnet geregelt wird. Dadurch wird den unterschiedlichen Regelungszwecken, die den beiden Tathandlungen des „Tätlichen Angriffs“ und des „Widerstandsleistens“ zu Grunde liegen, sowohl in gesetzessystematischer Hinsicht als auch im Hinblick auf die mit den Straftatbeständen verbundenen Strafrahmen Rechnung getragen und die dogmatische Unklarheit, die die Auslegung des geltenden § 113 StGB belastet hat, beseitigt. Dabei wird der Strafrahmen des § 116 StGB – E gegenüber dem Strafrahmen des geltenden § 113 StGB abgesenkt und wieder auf das Niveau herabgesetzt, das er bis zum 04. November 2011 hatte. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass durch die Beschränkung des Tatbestands auf die bloße Widerstandshandlung ein gegenüber der Tathandlung des „Tätlichen Angriffs“ deutlich geringeres Unrecht typisiert wird, was auf der Rechtsfolgenebene mit einem geringeren Strafrahmen korrespondiert.

Ferner wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Strafrahmenerhöhung im Jahre 2011 bereits darauf abzielte, gewalttätige Übergriffe gegenüber Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten härter zu sanktionieren, im Ergebnis also auf die Tathandlung des „Tätlichen Angriffs“ bezogen erfolgte (vgl. BT-Drs. 17/4143, S. 6)

C. Alternativen

Keine

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bei Bund, Ländern und Kommunen entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

Die Neufassung des § 113 StGB dürfte nicht zu einem nennenswerten Anstieg des Verfahrensaufkommens bei Polizei und Justiz führen, da die durch § 113 StGB – E im Vergleich zur derzeitigen Tatbestandsfassung zusätzlich erfassten Taten auch nach geltendem Recht strafbar sind und regelmäßig strafrechtlich verfolgt werden.

E. Erfüllungsaufwand

E. 1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner

E. 2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E. 3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Durch die Neufassung des § 113 StGB können den Länderhaushalten Verfahrens- und Vollzugskosten entstehen, deren genaue Höhe sich derzeit nicht näher beziffern lässt, die aber nicht erheblich sein dürften, da das künftige Verfahrensaufkommen gegenüber dem demjenigen unter der geltenden Rechtslage, nicht wesentlich ansteigen dürfte.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf die Verbraucherpreise, sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 187/15

28.04.15

Gesetzesantrag
des Saarlandes

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches

Die Ministerpräsidentin
des Saarlandes

Saarbrücken, 28. April 2015

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Volker Bouffier

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

die Regierung des Saarlandes hat beschlossen, im Bundesrat die Einbringung des

Entwurfs eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches

beim Deutschen Bundestag gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes zu beantragen.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates in die Tagesordnung der 933. Sitzung des Bundesrates am 8. Mai 2015 aufzunehmen und sie anschließend den Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Annegret Kramp-Karrenbauer

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a)

Die Angabe zu § 113 wird durch folgende Angabe ersetzt:

„§ 113 Tätlicher Angriff auf Repräsentanten des staatlichen Gewaltmonopols“.

b)

Die Angabe zu § 114 wird durch folgende Angabe ersetzt:

„§ 114 Tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen“.

c)

Nach der Angabe zu § 114 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 115 Tätlicher Angriff auf Hilfeleistende der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes oder eines Rettungsdienstes“.

d)

Nach der Angabe zu § 115 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 116 Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte“.

2. § 113 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 113

Tätlicher Angriff auf Repräsentanten des staatlichen Gewaltmonopols“.

b) § 113 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Wer einen Amtsträger der Polizei oder der Justiz oder einen Soldaten der Bundeswehr während der Ausübung seines Dienstes oder in Beziehung auf seinen Dienst tätlich angreift, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
- (2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.
- (3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu erkennen. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn
 1. der Täter eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt, um diese bei der Tat zu verwenden, oder
 2. der Täter den Amtsträger quält oder roh misshandelt, oder
 3. der Täter die Tat mit einem anderen gemeinschaftlich begeht, oder
 4. der Amtsträger in Folge des tätlichen Angriffs auf Dauer dienstunfähig wird, oder
 5. der Täter den Angegriffenen durch den tätlichen Angriff in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.
- (4) Erfolgt der tätliche Angriff bei der Vornahme einer Diensthandlung, die auf die Vollstreckung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Urteilen, Gerichtsbeschlüssen oder Verfügungen gegenüber dem Täter gerichtet ist, so ist die Tat nicht nach dieser Vorschrift strafbar, wenn die Diensthandlung nicht rechtmäßig ist. Dies gilt auch dann, wenn der Täter irrig annimmt, die Diensthandlung sei rechtmäßig.
- (5) Nimmt der Täter in den Fällen des Absatzes 4 Satz 1 1. Halbsatz bei der Begehung der Tat irrig an, die Diensthandlung sei nicht rechtmäßig und konnte er den Irrtum vermeiden, so kann das Gericht die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Absatz 2) oder bei geringer Schuld von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen. Konnte der Täter den Irrtum nicht vermeiden und war ihm nach den ihm bekannten Umständen auch nicht zuzumuten, sich mit Rechtsbehelfen gegen die

vermeintlich rechtswidrige Diensthandlung zu wehren, so ist die Tat nicht nach dieser Vorschrift strafbar; war ihm dies zuzumuten, kann das Gericht die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Absatz 2) oder von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen.“

3. § 114 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 114

Tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen“.

b) § 114 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 113 ist entsprechend anwendbar auf Personen, die die Rechte und Pflichten eines Polizeibeamten haben oder Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft sind, ohne Amtsträger zu sein, sowie auf Personen, die zur Unterstützung bei einer Diensthandlung zugezogen sind, wenn der tätliche Angriff bei der Vornahme einer Diensthandlung, die auf die Vollstreckung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Urteilen, Gerichtsbeschlüssen oder Verfügungen gerichtet ist, erfolgt.“

4. Nach § 114 wird folgender § 115 eingefügt:

„§ 115

Tätlicher Angriff auf Hilfeleistende der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes oder eines Rettungsdienstes

Nach § 113 Absatz 1 bis Absatz 3 wird auch bestraft, wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not Hilfeleistender der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes oder eines Rettungsdienstes tätlich angreift.“

5. Nach § 115 wird folgender § 116 eingefügt:

„§ 116

Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte

(1) Wer einem Amtsträger oder Soldaten der Bundeswehr, der zur Vollstreckung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Urteilen, Gerichtsbeschlüssen oder Verfügungen berufen ist, bei der Vornahme einer solchen Diensthandlung mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt Widerstand leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 113 Absatz 1 mit Strafe bedroht ist.

- (2) In besonders schweren Fällen ist die Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn
1. der Täter oder ein andere Beteiligter eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt, um diese oder dieses bei der Tat zu verwenden, oder
 2. der Täter die Tat mit einem anderen gemeinschaftlich begeht.
- (3) Die Tat ist nicht nach dieser Vorschrift strafbar, wenn die Diensthandlung nicht rechtmäßig ist. Dies gilt auch dann, wenn der Täter irrig annimmt, die Diensthandlung sei rechtmäßig.
- (4) Nimmt der Täter bei Begehung der Tat irrig an, die Diensthandlung sei nicht rechtmäßig, und konnte er den Irrtum vermeiden, so kann das Gericht die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Absatz 2) oder bei geringer Schuld von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen. Konnte der Täter den Irrtum nicht vermeiden und war ihm nach den ihm bekannten Umständen auch nicht zuzumuten, sich mit Rechtsbehelfen gegen die vermeintlich rechtswidrige Diensthandlung zu wehren, so ist die Tat nicht nach dieser Vorschrift strafbar; war ihm dies zuzumuten, so kann das Gericht die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Absatz 2) oder von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen.“

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Trotz eines hohen und in Teilbereichen sogar steigenden Niveaus gewalttätiger Übergriffe auf Amtsträgerinnen und Amtsträger von Polizei und Justiz oder Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr bietet das geltende Strafrecht keinen passgenauen Strafrechtsschutz, der dem Umstand Rechnung trägt, dass diese Amtsträgerinnen und Amtsträger einerseits im Rahmen ihrer Dienstausbung zur Gewährleistung und Durchsetzung des Gewaltmonopols besondere Gefährdungen an Leib und Leben in Kauf nehmen müssen, die nicht zuletzt daraus resultieren, dass sie kraft Amtes den Rechtsstaat und die ihn sichernde Staatsmacht verkörpern, dass sie zugleich aber mit Blick auf die besondere Vertrauensstellung, die mit ihrer Amtsstellung verbunden ist, einer verschärften strafrechtlichen Haftung für Körperverletzungen im Amt (§ 340 StGB) unterliegen.

Der Straftatbestand des § 113 StGB in seiner derzeitigen Ausgestaltung vermag den gebotenen angemessenen Strafrechtsschutz für Amtsträgerinnen und Amtsträger von Polizei und Justiz sowie Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr aus den unterschiedlichsten Gründen nur unzureichend zu gewährleisten. Der Strafrahmen des Grundtatbestandes des geltenden § 113 Absatz 1 StGB sieht als Sanktionsrahmen Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe und damit eine geringere Strafdrohung als der Tatbestand der Körperverletzung (§ 223 StGB) vor. Dies mag auch eine Ursache dafür sein, dass seitens des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen (KfN) im Auftrag von zehn Landesinnenministerien befragte Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte nach körperlichen Übergriffen auf sie verhängte Strafen mehrheitlich als zu milde empfanden (*Ellrich/Pfeiffer/Baier, Gewalt gegen Polizeibeamte, Ausgewählte Befunde zu den Tätern der Gewalt, Hannover 2010, S. 64 f., <http://www.kfn.de/versions/kfn/assets/polizeifob2.pdf>*). Hinzu kommt, dass der geltende § 113 StGB hinsichtlich des geschützten Rechtsgutes und des damit verbundenen Regelungszwecks seitens der Literatur als „zweifelhaft“ bewertet wird, da die Angleichung der Strafdrohung an § 240 StGB im Jahre 2011 in Verbindung mit anderen Änderungen des Straftatbestandes dazu geführt hat, dass die vormals häufig in strafrechtsdogmatischer Hinsicht als Privilegierung eingestufte Norm, die der Erregungssituation des Adressaten staatlicher Vollstreckungsakte Rechnung tragen sollte, zunehmend auch als dem Schutz der Rechtsgüter der Amtsträgerinnen und Amtsträger dienend gewertet wird, was gleichwohl weiterhin nicht unumstritten ist und damit den Strafrechtsschutz der

Rechtsgüter der Amtsträgerinnen und Amtsträger schwächt. Vor allem aber resultiert eine Schutzlücke bei körperlichen Übergriffen auf Amtsträgerinnen und Amtsträger von Polizei und Justiz sowie Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr daraus, dass sich der geltende Tatbestand des § 113 StGB auf Angriffe gegen Vollstreckungsbeamte bei der Vornahme einer „Diensthandlung“ beschränkt, bei welcher es sich um eine „gezielte hoheitliche Maßnahme zur Regelung eines konkreten Einzelfalls“ gehen muss (so wörtlich: Fischer, StGB, a.a.O., § 113 Rn. 7a; im Ergebnis ebenso: *Bosch* in: Münchener Kommentar zum StGB, 2. Aufl. 2012, § 113 Rn. 11; *Eser* in: Schönke/Schröder, StGB, a.a.O., § 113 Rn. 13; *Päffgen* in: Kindhäuser/Neumann/Päffgen, StGB, a.a.O., § 113 Rn. 18; Lackner/Kühl, StGB, a.a.O., § 113 Rn. 3). Demgemäß sind Angriffe auf Amtsträgerinnen und Amtsträger von Polizei und Justiz sowie Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr, die keine Vollstreckungshandlungen ausführen, aber gleichwohl kraft ihrer Amtsstellung und Dienstausbübung das Gewaltmonopol des Staates repräsentieren und als Vertreterinnen und Vertreter der Staatsgewalt körperlich angegriffen werden, nicht von § 113 StGB in seiner derzeitigen Fassung erfasst und „lediglich“ nach den für alle Bürgerinnen und Bürger gleichermaßen geltenden Vorschriften der §§ 223 ff., 240 ff. StGB zu bestrafen. Zu derartigen, nicht vom derzeit geltenden Tatbestand des § 113 StGB erfassten Fallkonstellationen gehören etwa Angriffe auf Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, die präventiv-polizeilich Demonstrationen oder Fußballspiele begleiten, allgemeine Routinekontrollen durchführen oder auf allgemeinen Streifenfahrten, auf Justizvollzugsbeamtinnen und Justizvollzugsbeamte bei der Essensausgabe oder der Begleitung zum Hofgang, auf Soldatinnen und Soldaten beim Streifengang auf dem Kasernengelände (vgl. *Bosch* in: Münchener Kommentar, StGB, a.a.O., § 113 Rn. 12) oder beim Wachdienst vor einem Dienstgebäude der Bundeswehr, auf Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, die die Rechtsantragstelle betreuen oder Anträge auf Erbscheinerteilung aufnehmen, auf Staatsanwältinnen und Staatsanwälten bei Verlesung der Anklageschrift oder im Rahmen des Plädoyers in der Hauptverhandlung oder auf Richterinnen und Richter beim Betreten des Sitzungssaales oder bei der Urteilsverkündung (vgl. Fischer, StGB, a.a.O., § 113 Rn. 4).

Eine Neugestaltung des § 113 StGB vermag die vorstehend dargelegten Schutzlücken zu schließen und die mit der derzeitigen Tatbestandsfassung verbundenen dogmatischen Unklarheiten zu beseitigen. Hierzu werden die Tathandlungen des § 113 StGB in seiner geltenden Fassung, nämlich der „Tätliche Angriff“ und das „Widerstandsleisten“ (mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt) voneinander getrennt und künftig in verschiedenen Tatbeständen geregelt werden, wobei § 113 StGB - E, der sowohl dem Schutz der Rechtsgüter des Amtsträgers als auch dem Schutz des Gewaltmonopols des Staates zu dienen bestimmt ist, als zentrale Bestimmung vorangestellt und die Widerstandsleistung, die dem Schutz der Autorität der staatlichen Gewalt dienen, zugleich aber auch der besonderen Erregungssituation des Adressaten eines staatlichen Vollstreckungsakts Rechnung tragen soll, mit

gegenüber § 113 StGB – E milderem Strafraumen nachgeordnet in § 116 StGB - E verortet werden soll.

Zur Stärkung des strafrechtlichen Schutzes der Repräsentanten des staatlichen Gewaltmonopols vor körperlichen Übergriffen soll eine gegenüber dem geltenden § 113 StGB deutlich erhöhte Strafdrohung und eine erhöhte Mindeststrafe beitragen, die dem Unrechtsgehalt von tätlichen Angriffen, die Amtsträgerinnen und Amtsträgern von Polizei und Justiz sowie Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr als solchen gelten oder mit Blick auf deren Dienstausbübung erfolgen, angemessen Rechnung trägt. Ferner soll durch den Verzicht auf das bisherige Tatbestandserfordernis der Vornahme einer Diensthandlung (zu Vollstreckungszwecken) eine Ausweitung des Strafrechtsschutzes auf sämtliche Amtsträgerinnen und Amtsträger von Polizei und Justiz sowie Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr erfolgen, so dass auch die besonders strafwürdigen „Angriffe aus dem Nichts“ sowie Angriffe gegen Amtsträgerinnen und Amtsträger von Polizei und Justiz, die keine Vollstreckungsbeamtinnen/-beamte sind, erfasst werden. Zugleich sollen aber die derzeit in Absatz 3 und Absatz 4 des § 113 StGB normierten Regeln, die berücksichtigen, ob eine durchgeführte Diensthandlung rechtmäßig war und ob der Täter sich diesbezüglich (vermeidbar) im Irrtum befand, beibehalten werden, um auch künftig der besonderen Situation Rechnung zu tragen, dass ein Täter Adressat eines ihn belastenden staatlichen Vollstreckungsakts ist und sich damit gegebenenfalls in einem außergewöhnlichen Erregungszustand befinden mag.

§ 113 Absatz 3 StGB – E enthält weiterhin eine Strafraumenerhöhung von sechs Monaten Mindestfreiheitsstrafe bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe für unbenannte besonders schwere Fälle. Als Regelbeispiele sieht der Entwurf zusätzlich zu den bereits derzeit in § 113 Absatz 2 StGB normierten Regelbeispielen

- Verletzungshandlungen, die mit Quälen oder roher Misshandlung einhergehen,
- die Herbeiführung einer dauerhaften Dienstunfähigkeit der verletzten Amtsträgerin/des verletzten Amtsträgers sowie
- die gemeinschaftliche Tatbegehung mit einem anderen

vor.

Überdies sieht § 113 StGB – E aber auch einen minder schweren Fall vor. Damit wird mit Blick auf die verschärfte Strafdrohung des Grundtatbestandes der begrifflichen Weite der Tathandlung des „tätlichen Angriffs“ Rechnung getragen, bei dem es sich um eine „auf den Körper zielende gewaltsame Einwirkung“ handelt, die keinen Verletzungserfolg herbeigeführt haben muss (Fischer, StGB, 62. Aufl. 2015, § 113 StGB, Rn. 27). Da ein Verletzungserfolg nicht zu den Tatbestandsvoraussetzungen des § 113 StGB – E gehört, muss bei dessen Ausbleiben ein solcher zur Tatbestandsverwirklichung von der

Täterin/vom Täter, ebenso wenig wie beim geltenden § 113 StGB (Fischer, a.a.O.), gewollt gewesen sein. Der Angriff setzt demnach nicht einmal eine Körperberührung voraus (Eser in: Schönke/Schröder, StGB, 29. Aufl. 2014, § 113 StGB, Rn. 47), so dass etwa bereits das Ausholen zu einem Schlag (Bosch in: Münchener Kommentar zum StGB, 2. Aufl. 2012, § 113 StGB Rn. 24), aber auch eine Freiheitsberaubung für tatbestandsmäßig gehalten wird (Fischer a.a.O.). Es sind mithin, insbesondere für den Fall versuchter Körperverletzungen, Fallgestaltungen im Anwendungsbereich des § 113 StGB – E denkbar, bei denen die Strafdrohung des § 113 StGB – E nicht mehr angemessen ist. Zur Vermeidung einer Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit soll diesen Fallgestaltungen durch die Regelung eines minder schweren Falls Rechnung getragen werden.

II. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die betroffene Rechtsmaterien (Strafrecht) folgt aus Art. 74 Absatz 1 Nummer 1 GG.

III. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

IV. Gesetzesfolgen

1. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind bei Bund, Ländern und Kommunen nicht zu erwarten.

2. Erfüllungsaufwand

Durch die Neufassung des § 113 StGB, die mit einer Erweiterung des objektiven Tatbestands für die Fälle tätlicher Angriffe einhergeht, können den Länderhaushalten Verfahrens- und Vollzugskosten entstehen, deren genaue Höhe sich derzeit nicht näher beziffern lässt, die aber nicht erheblich sein dürften, da das Verfahrensaufkommen gegenüber der geltenden Rechtslage, die Körperverletzungen von Amtsträgerinnen und Amtsträgern von Polizei und Justiz sowie Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr ebenfalls unter Strafe stellt, nicht wesentlich ansteigen dürfte.

3. Weitere Kosten

Die vorgesehene Gesetzesänderung belastet die Wirtschaft nicht mit zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf die Verbraucherpreise, sind nicht zu erwarten.

4. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Neufassung des § 113 StGB dient der Gewährleistung eines angemessenen Strafrechtsschutzes für die Amtsträgerinnen und Amtsträger, die im Rahmen ihrer Dienstausbung das Gewaltmonopol des Staates und damit den Rechtsstaat repräsentieren und gewährleisten. Damit soll auch das Gewaltmonopol des Staates als wesentlicher Eckpfeiler des freiheitlichen und sozialen Rechtsstaats gestärkt werden. Diese Zielsetzung steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

V. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten, weil mit dem Gesetz keine Regelungen getroffen werden, die sich speziell auf die Lebenssituation von Frauen und Männern auswirken.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches – StGB)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Auf Grund der Neufassung der §§ 113 und 114 StGB und der rein gesetzestechnisch bedingten Einfügung der neuen Tatbestände § 115 StGB und § 116 StGB ergibt sich eine Änderung der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2 (§ 113 StGB – E)

Der Regelungsvorschlag sieht eine Neufassung des § 113 StGB im sechsten Abschnitt des Strafgesetzbuches vor.

Der neugefasste Grundtatbestand (§ 113 Absatz 1 StGB – E) setzt im objektiven Tatbestand voraus, dass ein tätlicher Angriff zu Lasten eines Amtsträgers der Polizei oder der Justiz oder eines Soldaten der Bundeswehr während der Ausübung seines Dienstes oder in Beziehung auf seinen Dienst begangen wird. Damit wird auf das in der derzeitigen Gesetzesfassung vorgesehene Erfordernis, dass der angegriffene Amtsträger „zur Vollstreckung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Urteilen, Gerichtsbeschlüssen oder Verfügungen“ berufen sein muss, verzichtet, so dass nicht mehr nur

sogenannte „Vollstreckungsbeamte“, sondern sämtliche Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr sowie Amtsträger von Polizei und Justiz als Repräsentantinnen und Repräsentanten des staatlichen Gewaltmonopols vom persönlichen Schutzbereich des Tatbestandes erfasst sind. Zugleich wird auch das Merkmal der „Vornahme einer solchen“ (auf Vollstreckung gerichteten) „Diensthandlung“ gestrichen. Der Regelungszweck dieser Ausweitung des persönlichen Schutzbereichs des Grundtatbestandes des § 113 Absatz 1 StGB - E besteht darin, das gesteigerte Unrecht lückenlos zu erfassen, das darin zum Ausdruck kommt, dass eine Amtsträgerin/ein Amtsträger, die/der kraft ihres/seines Amtes das Gewaltmonopol des Staates repräsentiert und mit ihren/seinen persönlichen Rechtsgütern dafür eintritt, als solche/solcher während ihrer/seiner Dienstausübung oder in Beziehung auf diese körperlich angegriffen wird. Demgemäß wird das Opfer eines solchen Angriffs entweder rein stellvertretend für die Staatsmacht, also aus persönlicher oder politischer Missachtung gegenüber der Staatsgewalt, angegriffen und damit unter Missachtung seiner Subjektqualität zum beliebigen Objekt der Handlungsziele des Täters bestimmt oder aber mit Blick auf die persönliche allgemeine oder frühere Dienstausübung angegriffen, so dass der dienstliche Einsatz für das Gewaltmonopol des Staates zum Anlass einer individuellen Rechtsgutsverletzung genommen wird. Damit dient der in systematischer Hinsicht bewusst vorangestellte Tatbestand des § 113 StGB – E in gleichberechtigter Weise sowohl dem Schutz der Rechtsgüter des Amtsträgers als auch dem Schutz des Gewaltmonopols des Staates.

Der Amtsträgerbegriff knüpft wie bisher an die Legaldefinition in § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB an und wird dadurch begrenzt, dass § 113 StGB – E ausschließlich Amtsträgerinnen und Amtsträger von Polizei und Justiz erfasst. Damit sind sämtliche Amtsträgerinnen und Amtsträger der Polizeien und der Justiz des Bundes und der Länder gemeint. Für eine Vielzahl von Amtsträgerinnen und Amtsträger aus dem Bereich der Justiz, die bislang durch § 113 StGB lediglich insoweit erfasst wurden, als sie (z.B. als Gerichtsvollzieherin und Gerichtsvollzieher oder Beamtin oder Beamter einer Justizvollzugsanstalt) Vollstreckungsakte vollzogen, wird nunmehr erstmals spezialgesetzlich Strafrechtsschutz in Bezug auf körperbezogene Übergriffe gewährt, so dass etwa auch Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, die einen Antrag auf Erbscheinerteilung aufnehmen oder in der Rechtsantragsstelle ihren Dienst versehen, Justizvollzugsbeamtinnen und Justizvollzugsbeamte bei der Essensausgabe, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Sitzungsdienst oder Richterinnen und Richter beim Betreten des Sitzungssaals, dem Aufruf der Sache oder der Verkündung eines Urteils im Rahmen ihrer Dienstausübung durch § 113 StGB - E spezialgesetzlich vor körperbezogenen Angriffen geschützt werden.

Die Tat muss während der Ausübung des Dienstes oder in Beziehung auf den Dienst begangen werden. Dieses Tatbestandsmerkmal ist § 340 StGB entlehnt und durch Judikatur und Literatur bereits umfassend ausgelegt. Die Ergebnisse dieser Auslegung können sinnentsprechend auf § 113 StGB – E

übertragen werden. Demnach setzt ein Geschehen „während der Dienstausbübung“ neben zeitlichem Zusammenhang auch einen sachlichen Zusammenhang mit der Dienstausbübung voraus (Fischer, StGB, a.a.O., § 340 StGB Rn. 2; *Voßen* in: Münchener Kommentar zum StGB, 2. Aufl. 2014, § 340 StGB Rn. 9), so dass etwa eine aus rein privaten Motiven erfolgte Ohrfeige (etwa eines Nachbarn wegen eines Nachbarschaftsstreits) auch dann den objektiven Tatbestand nicht erfüllt, wenn sie etwa einer Polizeibeamtin/einem Polizeibeamten während eines Streifengangs gilt (vgl. *Hecker* in: Schönke/Schröder, StGB, a.a.O., § 340 StGB Rn. 4). „In Beziehung auf den Dienst“ erfolgt eine Körperverletzung, wenn sie zwar nicht innerhalb der Zeit der Dienstausbübung erfolgt, aber in einem sachlichen Zusammenhang mit der Dienstausbübung steht (Fischer, StGB, a.a.O., § 340 StGB Rn. 2a; *Hecker* in: Schönke/Schröder, StGB, a.a.O., § 340 StGB Rn. 5). Damit wird insbesondere die praktisch relevante Fallkonstellation erfasst, dass ein Täter, der die Amtsträgerin/den Amtsträger privat antrifft oder gar bewusst im Privatbereich aufsucht, wegen einer bereits erfolgten Diensthandlung in der Vergangenheit aus „Rache“ durch Zufügung körperlicher Gewalt „bestrafen“ will.

Die Tathandlung des „Widerstandleistens mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt“ wird aus dem Tatbestand des § 113 StGB gestrichen und in den eigenständigen Tatbestand des § 116 StGB - E überführt, der auf Grund seines milderen Strafrahmens und der damit einhergehenden geringeren Bedeutung hinsichtlich seiner systematischen Stellung gegenüber § 113 StGB – E nachgeordnet geregelt wird. Dadurch wird den unterschiedlichen Regelungszwecken, die den beiden Tathandlungen des „Tätlichen Angriffs“ und des „Widerstandsleistens“ zu Grunde liegen, sowohl in gesetzessystematischer Hinsicht als auch im Hinblick auf die mit den Straftatbeständen verbundenen Strafrahmen Rechnung getragen und die dogmatischen Unklarheit, die die Auslegung des geltenden § 113 StGB belastet hat, beseitigt. Dabei wird der Strafrahmen des § 116 StGB – E gegenüber dem Strafrahmen des geltenden § 113 StGB abgesenkt und wieder auf das Niveau herabgesetzt, das er bis zum 04. November 2011 hatte. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass durch die Beschränkung des Tatbestands auf die bloße Widerstandshandlung ein gegenüber der Tathandlung des „Tätlichen Angriffs“ deutlich geringeres Unrecht typisiert wird, was auf der Rechtsfolgenebene mit einem geringeren Strafrahmen korrespondiert. Ferner wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Strafrahmenerhöhung im Jahre 2011 bereits darauf abzielte, gewalttätige Übergriffe gegenüber Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten härter zu sanktionieren, im Ergebnis also auf die Tathandlung des „Tätlichen Angriffs“ bezogen erfolgte (vgl. BT-Drs. 17/4143, S. 6).

Das tradierte Tatbestandsmerkmal des „tätlichen Angriffs“ bleibt beibehalten, so dass auf die umfängliche diesbezügliche Judikatur zurückgegriffen werden kann. Die begriffliche Weite der Tathandlung des „tätlichen Angriffs“, bei dem es sich um eine „auf den Körper zielende gewaltsame Einwirkung“ handelt,

die keinen Verletzungserfolg herbeigeführt haben muss (Fischer, StGB, 62. Aufl. 2015, § 113 StGB, Rn. 27), erfordert mit Blick auf die im Entwurf vorgesehene Erhöhung der Strafdrohung die Regelung eines minderschweren Falls. Der minderschwere Fall mag Konstellationen mit vorhersehbar geringfügigen Verletzungserfolgen ebenso Rechnung tragen wie solchen, in denen der Verletzungserfolg ausgeblieben ist und bei Realisierung des insoweit fehlgeschlagenen Versuchs auch mutmaßlich nicht schwerwiegend ausgefallen wäre (z.B. Amtsträger weicht der versuchten Ohrfeige erfolgreich aus).

Der in § 113 Absatz 3 Satz 1 StGB – E vorgesehene besonders schwere Fall wird in Satz 2 des Regelungsvorschlags durch Regelbeispiele konkretisiert.

Das Regelbeispiel des § 113 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 StGB – E beinhaltet im Vergleich zu § 224 Absatz 1 Nr. 2 StGB eine bewusste Vorverlagerung, indem nicht erst das Verwenden, sondern bereits das Beisichführen einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs in Verwendungsabsicht zur Verwirklichung des Regelbeispiels genügt. Dies begründet sich dadurch, dass zu Angriffen auf ihrerseits nicht selten bewaffnete oder im Nahkampf ausgebildete Amtsträgerinnen und Amtsträger von Polizei oder Justiz oder Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr in Verwendungsabsicht mitgeführte Waffen oder andere gefährliche Werkzeuge ein gesteigertes Eskalationspotential mit sich bringen, das von auf diese Weise handelnden Täterinnen und Tätern bewusst in Kauf genommen wird und sich regelmäßig in erheblicher Weise unrechts- und schuldsteigernd auswirkt. Das Regelbeispiel ist an die bereits seitens des Gesetzgebers im geltenden Recht (§ 113 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 StGB) getroffene Wertung angelehnt.

Angriffe auf die in § 113 Absatz 1 StGB – E erfassten Amtsträgerinnen und Amtsträger, die nicht aus Anlass eines Vollstreckungsakts erfolgen, sondern den Amtsträgerinnen und Amtsträgern als solchen gelten, werden nicht selten mit Hass auf den Staat, seine Einrichtungen und seine Repräsentantinnen und Repräsentanten verbunden sein. Führt dies dazu, dass Täter sich zu besonders rohen Misshandlungen oder gar (z.B. im Rahmen von Entführungen oder Geiselnahmen) zur Zufügung von Qualen hinreißen lassen, so beinhaltet dies gegenüber der Verwirklichung des Grundtatbestandes eine erhebliche Unrechts- und Schuldsteigerung, die regelmäßig die Bejahung eines besonders schweren Falls rechtfertigt. Die Merkmale „Quälen“ und „rohes Misshandeln“ sind bereits in § 225 StGB normiert, so dass auf die Auslegungsergebnisse zu diesen tradierten Tatbestandsmerkmalen für die Auslegung des § 113 Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 StGB – E sinnentsprechend zurückgegriffen werden kann. Dabei versteht man unter „Quälen“ das Verursachen länger dauernder oder sich wiederholender Schmerzen oder Leiden, die durchaus auch durch einmaliges Handeln herbeigeführt werden können (vgl. *Stree/Sternberg-Lieben* in: Schönke/Schröder, StGB, 29. Aufl. 2014, § 225 StGB Rn. 12; Lackner/Kühl, StGB a.a.O., § 225 StGB Rn. 4). Eine „rohe Misshandlung“ ist demgegenüber zu bejahen, wenn aus einer

gefühllosen, fremdes Leiden missachtenden Gesinnung heraus dem Opfer mittels einer Körperverletzung erheblicher Schmerz oder erhebliches Leiden zugefügt wird (Fischer, StGB, a.a.O., § 225 StGB Rn. 9; *Päffgen* in: Kindhäuser/Neumann/Päffgen, a.a.O., § 225 StGB Rn. 16).

§ 113 Absatz 3 Satz 2 Nr. 3 StGB – E trägt dem erhöhten Gefährdungs- und Eskalationspotential Rechnung, das mit einer gemeinschaftlichen Tatbegehung verknüpft ist und greift dabei die diesbezügliche Wertung des Gesetzgebers in § 224 Absatz 1 Nr. 4 StGB auf.

Zu den schwersten Folgen eines körperlichen Übergriffs im Dienst gehört für die Betroffenen die Herbeiführung einer dauerhaften Dienstunfähigkeit, die im Regelfall nur bei besonders schweren Übergriffen eintreten wird, so dass auch hier regelmäßig eine Unrechts- und Schuldsteigerung solchen Gewichts vorliegen wird, die die Bejahung eines besonders schweren Falls rechtfertigt.

Tätliche Angriffe, die derart gefährlich sind, dass sie für das Opfer die konkrete Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung mit sich bringen, gehen grundsätzlich ebenfalls mit einer solchen Unrechts- und Schuldschwere einher, dass sie regelmäßig die Bejahung eines besonders schweren Falls rechtfertigen. Auch diese für das Regelbeispiel des § 113 Absatz 3 Satz 2 Nr. 4 StGB – E verwendeten Tatbestandsmerkmale sind vielfach andernorts im Strafgesetzbuch normiert (z.B. § 125a Satz 2 Nr. 3, § 176a Abs. 1 Nr. 3, § 177 Absatz 3 Nr. 3, Absatz 4 Nr. 2b, § 179 Absatz 5 Nr. 3, § 218 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2, § 225 Abs. 3 Nr. 1, § 233a Absatz 2 Nr. 2, § 235 Abs. 4 Nr. 1, § 238 Absatz 2, § 250 Absatz 1 Nr. 1c, Absatz 2 Nr. 3b, § 306b Absatz 2 Nr. 1 StGB) und auch im geltenden § 113 Absatz 2 Nr. 2 StGB vorgesehen, so dass auf die diesbezüglichen Auslegungsergebnisse weiterhin zurück gegriffen werden kann. Dabei ist die Gefahr des Todes zu bejahen, wenn das Opfer infolge der Tatbestandsverwirklichung bei ungehindertem Fortgang der Dinge der konkreten Gefahr des Todes ausgesetzt ist (so *Stree/Sternberg-Lieben* in: Schönke/Schröder a.a.O., § 225 StGB Rn. 20; *Päffgen* in: Kindhäuser/Neumann/Päffgen, StGB a.a.O., § 225 StGB Rn. 26). Dies ist etwa auch dann zu bejahen, wenn eingetretene Verletzungsfolgen ihrerseits lebensgefährlich sind (*Duttge* in: Dölling/Duttge/Rössner, *Gesamtes Strafrecht*, 3. Aufl. 2013, § 250 StGB, Rn. 22). Die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung liegt vor bei der konkreten Gefahr des Eintretens einer ernsten und gegebenenfalls für längere Zeit andauernden Krankheit (*Stree/Sternberg-Lieben* in: Schönke/Schröder, StGB, a.a.O., § 225 StGB Rn. 21) oder sonstiger erheblicher Verletzungsfolgen, die nicht den Schweregrad einer schweren Körperverletzung im Sinne des § 226 StGB erreichen diesen aber „nahe kommen“ müssen (Fischer, StGB, a.a.O., § 225 StGB, Rn. 18; *von Heintschel-Heinegg* in: Beck-OK StGB, Stand: 01.07.2014, § 225 StGB Rn. 33).

Zu Nummer 3 (§ 114 StGB – E)

§ 114 StGB – E überführt die im geltenden § 114 Absatz 1 und Absatz 2 StGB geregelten Tatbestände in die tatbestandliche Neufassung des § 114 StGB – E und stellt dabei weiterhin, wie im geltenden Recht und im Gegensatz zur § 113 StGB – E, als zusätzliche Voraussetzung für die sinnentsprechende Anwendung des § 113 StGB – E auf die Vornahme eines Vollstreckungsakts ab. Das Festhalten am Erfordernis der Vornahme einer Vollstreckungshandlung für diese Fallkonstellation, im Gegensatz zu § 113 StGB – E, folgt daraus, dass Privatpersonen, die zur Unterstützung bei der Diensthandlung zugezogen worden sind, erst durch die Hinzuziehung zu Repräsentantinnen/Repräsentanten des staatlichen Gewaltmonopols geworden sind, was eine Gewährung entsprechenden Strafrechtsschutzes rechtfertigt. Bei den Personen, die die Rechte und Pflichten von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten haben oder Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft sind, ohne Amtsträger zu sein, ist dies zwar nicht der Fall. Gleichwohl ist diese Personengruppe für die Täterinnen und Täter, anders als dies bei den Amtsträgern im Schutzbereich des § 113 Absatz 1 StGB – E der Fall ist, nicht ohne Weiteres als Repräsentantin/Repräsentant des staatlichen Gewaltmonopols erkennbar (vgl. Fischer, StGB, 65. Aufl. 2015, § 114 StGB Rn. 3, wonach § 114 Absatz 1 StGB im Wesentlichen für bestätigte Jagdaufseher gilt), so dass sich dies regelmäßig erst bei der Vornahme eines Vollstreckungsaktes ergibt. Dann ist aber die Gewährung eines § 113 StGB – E entsprechenden Strafrechtsschutzes angemessen.

§ 114 StGB – E enthält einen Vollverweis auf § 113 StGB – E, so dass im Anwendungsbereich des § 114 StGB – E auch § 113 Absatz 4 und Absatz 5 StGB – E zur Anwendung kommen, was dem Umstand Rechnung trägt, dass § 114 StGB – E die Vornahme eines Vollstreckungsakts seitens des Tatopfers erfordert.

Zu Nummer 4 (§ 115 StGB – E)

§ 115 StGB – E enthält der Sache nach keine Neuregelung, sondern lediglich eine Überführung des § 114 Absatz 3 StGB geltenden Rechts in einen eigenständigen Paragraphen. Diese Auslagerung in einen eigenständigen Paragraphen trägt einerseits dem Umstand Rechnung, dass die in § 115 StGB – E erfassten Fallkonstellationen keinen Verweis auf § 113 Absatz 4 und 5 StGB – E erforderlich machen (vgl. zum geltenden Recht: Fischer, StGB, 65. Aufl. 2015, § 114 StGB Rn. 13) und verdeutlicht andererseits durch die Gesetzessystematik den gegenüber § 114 StGB – E teilweise anders gelagerten Regelungszweck des § 115 StGB – E.

Zu Nummer 5 (§ 116 StGB – E)

§ 116 StGB – E enthält im Wesentlichen die Regelung des bisherigen § 113 StGB gemindert um die Tathandlung des „Tätlichen Angriffs“, die nunmehr mit deutlich erweitertem Anwendungsbereich und erhöhtem Strafraumen systematisch vorangestellt werden soll.

§ 116 StGB – E dient dem Schutz der staatlichen Autorität und soll zugleich im Sinne einer Privilegierung der besonderen Erregungssituation des Betroffenen staatlicher Vollstreckungsakte Rechnung tragen. Hierzu wird die bisherige Tatbestandsfassung des § 113 StGB – E weitgehend beibehalten.

Die Beschränkung des Tatbestandes des § 116 StGB auf das Widerstandsleisten kann allerdings, nicht zuletzt mit Blick auf die voneinander deutlich abweichenden Strafraumen, Abgrenzungsprobleme zwischen den Tathandlungen des „Tätlichen Übergriffs“ und des „Widerstandsleistens mit Gewalt“ aufwerfen, die eine gesetzgeberische Regelung zum Konkurrenzverhältnis beider Tatbestände zueinander wünschenswert erscheinen lassen. Im Hinblick hierauf wird die Anwendung des § 116 StGB – E durch eine ausdrückliche Subsidiaritätsklausel ausgeschlossen, wenn die Tat in § 113 Absatz 1 StGB - E mit Strafe bedroht ist („formelle Subsidiarität“). Damit sollen die Konkurrenzfragen zwischen beiden Tatbeständen eindeutig gesetzgeberisch dahingehend geklärt werden, dass § 113 Absatz 1 StGB - E im Anwendungsbereich seines objektiven Tatbestandes Anwendungsvorrang genießt.

Ferner erfordert die Beschränkung des objektiven Tatbestandes des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte auf die Tathandlung des „Widerstandsleistens“ und den Regelungszweck des Schutzes der Autorität der Staatsgewalt eine Anpassung der in Absatz 2 Satz 2 geregelten Regelbeispiele. Während das in Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 geregelte Regelbeispiel auch für den Regelungsvorschlag zu § 116 Absatz 1 StGB - E, insbesondere in Fällen der Drohung mit Gewalt, uneingeschränkt Sinn macht, gilt dies für das im geltenden § 113 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 StGB geregelte Regelbeispiel nicht. Daher wird dieses Regelbeispiel aus § 116 Absatz 2 Satz 2 StGB gestrichen und durch das Regelbeispiel der gemeinschaftlichen Tatbegehung mit einem anderen ersetzt, das gegenüber der Alleintäterschaft regelmäßig einen unrechtsverschärfen, schwereren Angriff auf die staatliche Autorität beinhalten wird.

Zu Artikel 2:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.